

S k r i p t u m

für die modulare Grundausbildung für Juristen
der Verwendungsgruppe A1 und der Entlohnungsgruppe v1

Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts und europäische Gerichtsbarkeit

(GA 9)

von

MR DDr. Stefan Leo FRANK
Verfassungsgerichtshof

Dezember 2018

VIII. Die Verhaltensbeschwerde

A. Vorbemerkung

Durch BG oder LG können sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte vorgesehen werden (Art 130 Abs 2 B-VG); so insbesondere zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze (Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG).

Öffnungsklausel

Soweit durch BG oder LG nicht anderes bestimmt ist, sind auf Verfahren über solche Beschwerden die Bestimmungen über die Maßnahmenbeschwerde (→ S 23 ff) sinngemäß anzuwenden (§ 53 VwGVG).

B. Prozessvoraussetzungen

1. Berechtigung zur Beschwerdeerhebung

Wer wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens der Verwaltungsbehörde Beschwerde erheben kann, regelt das die entsprechende Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts begründende BG oder LG (Art 132 Abs 4 B-VG).

Gesetzesvorbehalt

2. Beschwerdegegenstand

Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG eröffnet die Möglichkeit, auch gegen andere als die in Art 130 Abs 1 B-VG genannten Akte staatlicher Verwaltung einen Rechtsweg an die Verwaltungsgerichte einzuräumen, also gegen hoheitliches Handeln, das nicht in der Erlassung eines Bescheides, der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der Erteilung einer Weisung gemäß Art 81a Abs 4 B-VG besteht.

sonstiges hoheitliches Handeln

Beispiel: Beschwerde (an das Verwaltungsgericht des Landes) wegen Verletzung in Rechten durch Besorgung der Sicherheitsverwaltung (§ 88 Abs 2 SPG) und wegen Verletzung der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 89 SPG; VfSlg 19.986/2015).

3. Beschwerdefrist

Die – nicht erstreckbare – Beschwerdefrist beträgt **vier Wochen** (§ 7 Abs 4 erster Satz VwGVG) ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeberechtigte von dem anzufechtenden Verhalten Kenntnis erlangt hat.

vier Wochen ab Kenntnis

C. Inhaltliche Erfordernisse der Beschwerde

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Verhaltens;
- die Bezeichnung jener Behörde, die dieses Verhalten gesetzt hat (§ 9 Abs 2 Z 5 VwGVG);

notwendiger Inhalt der Beschwerde

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, bzw die Erklärung über den Umfang der Anfechtung;
- das Begehren;
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist (§ 9 Abs 1 VwGVG).

Die Beschwerde ist **unmittelbar** beim Verwaltungsgericht einzubringen (§ 53 iVm § 20 erster Satz VwGVG).

Einbringung

D. Verfahren

1. Parteistellung

Parteien des Beschwerdeverfahrens sind:

- der Beschwerdeführer und
- die belangte Behörde.

Zwei-Parteien-
Verfahren

2. Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde hat der Beschwerde jedoch auf Antrag aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Andauern des Verhaltens der Behörde für den Beschwerdeführer ein **unverhältnismäßiger Nachteil** verbunden wäre (§ 13 Abs 3 VwGVG).

Zuerkennung auf
Antrag

Das Verwaltungsgericht kann Bescheide gem § 13 Abs 3 VwGVG auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung maßgeblichen Voraussetzungen wesentlich geändert haben (§ 22 Abs 3 VwGVG).

E. Erledigung

Das VwGVG enthält keine näheren Bestimmungen über den Prüfungsumfang und die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts. Unter systematischen Gesichtspunkten ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht

- das angefochtene Verhalten nur auf Grund der Beschwerde bzw der Erklärung über den Umfang der Anfechtung zu prüfen hat (vgl § 27 VwGVG);
- im Fall der Stattgebung der Beschwerde das Verhalten für rechtswidrig zu erklären bzw – wenn das Verhalten noch andauert – aufzuheben hat (vgl § 28 Abs 6 VwGVG).